

14.05.24

In

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Änderungsverordnung werden im Bereich des Meldewesens zwei Verordnungen geändert. Es handelt sich um Folgeänderungen, mit denen Änderungen aufgrund des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) für den Bereich des Meldewesens nachvollzogen werden, sowie um eine redaktionelle Änderung.

Aufgrund von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sind die Identifikationsnummern von gesetzlichen Vertretern, von Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern (den sog. „beigeschriebenen Personen“) im Datensatz einer betroffenen Person zuzuspeichern.

Mit dieser Zuspicherung der Identifikationsnummern in § 3 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in den Nummern 9, 15 und 16 ergeben sich Folgeänderungen in zwei Rechtsverordnungen zum BMG. In der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind die Datenübermittlungen zum automatisierten Abrufverfahren zur Anmeldung einer Wohnung, das Rückmeldeverfahren bei Umzügen sowie die Auswertung dieser Rückmeldungen anzupassen. In der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung ändert sich der Datenkatalog bei einem Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister sowie der Datenumfang, wenn Verwaltungsportale zur elektronischen Anmeldung auf Antrag einer meldepflichtigen Person Daten bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG abrufen.

B. Lösung; Nutzen

In der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung wird zukünftig die Identifikationsnummer dieser „beigeschriebenen Personen“ Teil des zu übermittelnden Datenpakets. Eine Verwendung der Identifikationsnummer (IDNr) zur eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) findet nicht statt. Die Verwendung der IDNr nach dem IDNrG soll erst nach weiteren vorbereitenden Umsetzungsschritten erfolgen.

Eine quantitative Bewertung des Nutzens der in der Verordnung enthaltenen Regelungen durch direkte oder indirekte Messung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Diese Verordnung ist Teil mehrerer Umsetzungsstufen mit jeweiligem Rechtsän-

derungsbedarf, um die Komplexität der Meldeprozesse effektiv steuern zu können. Es handelt sich um mehrere, aufeinander aufbauende vorbereitende Umsetzungsstufen, um perspektivisch die Identifikationsnummer im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG im Bereich des Meldewesens verwenden zu können und somit den im RegMoG beschriebenen Nutzen herzustellen.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Registermodernisierungsgesetz (BT-Drs. 19/24226) wurde der Nutzen auf das Gesamtvorhaben eingeschätzt. Auf die dortige Darstellung wird ergänzend verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Übermittlung der Daten erfolgt in den genannten Fällen im Standard OSCI-XMeld als automatisierte Datenübermittlung, so dass hierdurch kein erhöhter Aufwand für die Meldebehörden entsteht. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern zur Entwicklung und Pflege abgedeckt. In den Ländern entsteht ggf. Aufwand für die Anpassung des Landesrechts und der Landesmelderegister, der jedoch nicht näher quantifizierbar ist.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

14.05.24

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern und für Heimat**

Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 14. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Bundesmeldegesetzes, von denen Nummer 1 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 21 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) und Nummer 4 durch Artikel 4 Nummer 11 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Artikel 1

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundesmeldegesetzes“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ und nach der Angabe „1801a,“ die Angabe „2709,“ eingefügt.
- b) In Nummer 15 werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundesmeldegesetzes“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ und nach der Angabe „1801a,“ die Angaben „2703, 2707,“ eingefügt.
- c) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundesmeldegesetzes“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ sowie nach der Angabe „1801a,“ die Angabe „2704,“ eingefügt.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundesmeldegesetzes“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ sowie nach der Angabe „1801a,“ die Angabe „2709,“ eingefügt.
- b) In Nummer 15 werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundesmeldegesetzes“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ sowie nach der Angabe „1801a,“ die Angaben „2703, 2707,“ eingefügt.

- c) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „§ 52 des Bundesmeldegesetzes“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ und nach der Angabe „1801a,“ die Angabe „2704,“ eingefügt.
- 3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Angaben „2702 bis 2708“ durch die Angaben „2702, 2705, 2706, 2708“ ersetzt.
- 4. In § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 14, 15 oder 18 oder Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8, 12, 14 oder 18 oder Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt und nach dem Wort „von“ die Wörter „Personen mit“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 8 Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:
„h) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2709,“.
 - b) Nach Nummer 14 Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:
„i) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2703, 2707,“.
 - c) Nach Nummer 15 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2704,“.
 - d) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
„21. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2701,“.
 - e) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
„23. das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung 2702, 2705, 2706, 2708,“.
- 2. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 9 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2709,“.
 - b) Nach Nummer 15 Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:
„h) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2703, 2707,“.

c) Nach Nummer 16 Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 2704,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In dieser Änderungsverordnung werden Folgeänderungen in den Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz (BMG) umgesetzt, die aufgrund der Änderungen im Bundesmeldegesetz durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) erforderlich sind. Dort ist geregelt, dass die Identifikationsnummern der gesetzlichen Vertreter, der Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder im Datensatz einer betroffenen Person zuzuspeichern sind.

In der Folge sind entsprechende Anpassungen in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vorzunehmen.

Die Änderungen in beiden Verordnungen sind – mit Ausnahme der vorgezogenen redaktionellen Änderung in Artikel 1 Nummer 4 – Inhalt einer weiteren Umsetzungsstufe im Bereich des Meldewesens zu Artikel 4 RegMoG mit einem Inkrafttreten am 1. Mai 2026. Auch diese Umsetzungsstufe stellt einen vorbereitenden Schritt dafür dar, dass in einer nachfolgenden Umsetzungsstufe die Identifikationsnummer im Sinne des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG - Artikel 1 RegMoG) im Bereich des Meldewesens verwendet werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind die Vorgaben des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd RegMoG so nachzuvollziehen, dass durch die Zuspicherung der Identifikationsnummern von gesetzlichen Vertretern, von Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern (der sog. „beigeschriebenen Personen“) im Datensatz einer betroffenen Person in § 3 Absatz 1 des BMG in den Nummern 9, 15 und 16 auch die Datenübermittlungen zum automatisierten Abrufverfahren zur Anmeldung einer Wohnung, zum Rückmeldeverfahren bei Umzügen sowie die Auswertungen dieser Rückmeldungen angepasst werden. Zukünftig enthalten diese Datenübermittlungen die Identifikationsnummer der „beigeschriebenen Personen“ als Teil des zu übermittelnden Datenpakets. Eine Verwendung der Identifikationsnummer zur eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 des IDNrG findet nicht statt.

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung wird derart geändert, dass künftig Verwaltungsportale bei der elektronischen Anmeldung auf Antrag einer meldepflichtigen Person die Identifikationsnummer bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG abfragen können. Im Rahmen des Abrufs einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister werden zukünftig entsprechend auch die Identifikationsnummern der „beigeschriebenen Personen“ enthalten sein, da sie in § 3 Absatz 1 BMG in den Nummern 9, 15 und 16 gespeichert sein werden. Auch hier findet eine Verwendung der Identifikationsnummern zur eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 des IDNrG nicht statt.

Eine redaktionelle Änderung in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung ist erforderlich, um die Übermittlungsanlässe der sog. „Partnerfortschreibung“ konkreter zu fassen, bei der Daten der Ehegatten und Lebenspartner an die jeweilig zuständige Meldebehörde übermittelt werden, wenn diese keine gemeinsame Wohnung im Zuständigkeitsbereich der gleichen Meldebehörde haben. Diese Übermittlungsanlässe werden durch die redaktionelle Änderung zukünftig präzise bestimmt und Änderungen der Ehegatten und Lebenspartner, die in einer anderen Meldebehörde gemeldet sind, anschließend als Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 BMG gespeichert. Diese redaktionelle Änderung soll dem Grundsatz der Rechtsklarheit folgend zeitnah, und damit früher als die obig dargestellte Umsetzungsstufe des RegMoG im Bereich des Meldewesens, in Kraft treten.

III. Alternativen

Keine.

Ein Absehen von den vorliegenden Regelungen kommt wegen der rechtlich bindenden Verpflichtung aus dem Registermodernisierungsgesetz nicht in Betracht. Zudem ist die redaktionelle Änderung in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung infolge des Grundsatzes der Rechtsklarheit geboten.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergibt sich aus § 56 Absatz 1 Nummer 1 und 4 BMG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden notwendige Folgeänderungen zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa RegMoG in zwei Verordnungen des Meldewesens vorgenommen. Die beabsichtigten Rechtsänderungen unterstützen die Verwendung elektronischer Kommunikation, eine Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger geht damit nicht unmittelbar einher. Die Änderungen sind Voraussetzung dafür, dass im Bereich des Meldewesens die Identifikationsnummer perspektivisch zur Umsetzung der Ziele aus § 1 IDNrG verwendet werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018 – wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervor-

gänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

In der Verwaltung entsteht kein erhöhter Aufwand für die Meldebehörden, da die Übermittlung der dargestellten Daten im Standard OSCI-XMeld als automatisierte Datenübermittlung erfolgt. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern zur Entwicklung und Pflege abgedeckt. In den Ländern entsteht ggf. Aufwand für die Anpassung des Landesrechts und der Landesmelderegister, der jedoch nicht näher quantifizierbar ist.

5. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Das Regelungsvorhaben hat im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, unterschiedliche regionale Entwicklungen und den demografischen Wandel keine Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind nicht erforderlich. Eine Befristung scheidet aus, da eine auf Dauer angelegte Regelung benötigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 ([Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung])

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des gesetzlichen Vertreters einer betroffenen Person für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 2 und 3 des BMG im automatisierten Verfahren zum Abruf bereitgehalten werden. Dabei dient die Identifikationsnummer nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG, sondern wird bei der Anmeldung einer neuen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung Teil des mit dem vorausgefüllten Meldeschein zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des Ehegatten und Lebenspartners einer betroffenen Person für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 2 und 3 BMG im automatisierten Verfahren zum Abruf bereitgehalten werden. Dabei dient die Identifikationsnummer nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG, sondern wird bei der Anmeldung einer neuen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung Teil des mit dem vorausgefüllten Meldeschein zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des minderjährigen Kindes einer betroffenen Person für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 2 und 3 BMG im automatisierten Verfahren zum Abruf bereitgehalten werden. Dabei dient die Identifikationsnummer nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG, sondern wird bei der Anmeldung einer neuen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung Teil des mit dem vorausgefüllten Meldeschein zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des gesetzlichen Vertreters einer betroffenen Person in der Rückmeldung übermittelt werden. Dabei dient die Identifikationsnummer nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG, sondern wird Teil des im Rahmen der Rückmeldung zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des Ehegatten und Lebenspartners einer betroffenen Person in der Rückmeldung übermittelt werden. Dabei dient die Identifikationsnummer nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG, sondern wird Teil des im Rahmen der Rückmeldung zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des minderjährigen Kindes einer betroffenen Person in der Auswertung der Rückmeldung übermittelt werden. Dabei dient die Identifikationsnummer nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG, sondern wird Teil des im Rahmen der Rückmeldung zwischen den Meldebehörden übermittelten Datensatzes.

Zu Nummer 3

Mit dieser Regelung werden zukünftig die DSMeld-Blätter der Ehegatten, Kinder und Lebenspartner in der Auswertung der Rückmeldung, hier in der Mitteilung der Wegzugsmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde, entfernt. Grund dafür ist, dass gemäß Artikel 1 Nummer 1 dieser Änderungsverordnung die Identifikationsnummern bereits mit dem vorausgefüllten Meldeschein übermittelt werden.

Zu Nummer 4

Mit dieser redaktionellen Änderung in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung werden die Übermittlungsanlässe der sog. „Partnerfortschreibung“ konkreter gefasst, bei der Daten der Ehegatten und Lebenspartner an die jeweilige Meldebehörde übermittelt werden, wenn diese keine gemeinsame Wohnung im Zuständigkeitsbereich der gleichen Meldebehörde haben. Zudem ist diese redaktionelle Änderung geboten, da sonst mit der Umsetzungsstufe des Registermodernisierungsgesetzes im Meldewesen mit Inkrafttreten am 1. November 2024 die Identifikationsnummer der betroffenen Person aus dem Datenkranz herausfallen würde. Die Änderungen der Ehegatten und Lebenspartner, die in einer anderen Meldebehörde gemeldet sind, werden anschließend bei der betroffenen Person als Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 15 BMG gespeichert.

Zu Artikel 2 ([Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung])

Die folgenden Änderungen beinhalten Ergänzungen der Datenkataloge beim Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister und beim Abruf für eine elektronische Anmeldung nach § 23a Absatz 1 BMG um die Identifikationsnummer. Dabei dient die Identifikationsnummer nicht der eindeutigen Zuordnung einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG, sondern wird bei einem Abruf einer beschränkten Selbstauskunft aus dem Melderegister Teil der anzuzeigenden Daten sowie bei der Anmeldung einer neuen alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung Teil des mit dem vorausgefüllten Meldeschein übermittelten Datensatzes.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des gesetzlichen Vertreters einer betroffenen Person bei einer elektronischen Erteilung einer beschränkten Selbstauskunft bei der für die alleinige Wohnung oder der Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde durch ein Verwaltungsportal übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des Ehegatten und Lebenspartners einer betroffenen Person bei einer elektronischen Erteilung einer beschränkten Selbstauskunft bei der für die alleinige Wohnung oder der Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde durch ein Verwaltungsportal übermittelt werden.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des minderjährigen Kindes einer betroffenen Person bei einer elektronischen Erteilung einer beschränkten Selbstauskunft bei der für die alleinige Wohnung oder der Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde durch ein Verwaltungsportal übermittelt werden.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Regelung wird das vorläufige Bearbeitungsmerkmal der betroffenen Person aus Nummer 21 herausgenommen. Künftig werden im Interesse der systematischen Klarheit die vorläufigen Bearbeitungsmerkmale aller Personen in Nummer 23 aufgeführt.

Zu Buchstabe e

Mit dieser Regelung können zukünftig die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale zu der betroffenen Person, Ehegatten, minderjährigen Kindern und Lebenspartnern nach § 139b

Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung für den Abruf einer beschränkten Selbstauskunft bereitgestellt werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des gesetzlichen Vertreters einer betroffenen Person bei der elektronischen Anmeldung auf Antrag einer meldepflichtigen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen über ein Verwaltungsportal übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des Ehegatten und Lebenspartners einer betroffenen Person bei der elektronischen Anmeldung auf Antrag einer meldepflichtigen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen über ein Verwaltungsportal übermittelt werden.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Regelung kann zukünftig die Identifikationsnummer des minderjährigen Kindes einer betroffenen Person bei der elektronischen Anmeldung auf Antrag einer meldepflichtigen Person bei der für die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde nach § 23a Absatz 1 BMG zur Erbringung von digitalen Verwaltungsleistungen über ein Verwaltungsportal übermittelt werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die redaktionelle Änderung aus Artikel 1 Nummer 4 soll am Tag der Verkündung, frühestens jedoch am 1. November 2024 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt die IDNr in § 3 Absatz 1 Nummer 8 BMG umsortiert wird und nicht mehr auf die Ehegatten und Lebenspartner referenziert werden muss.

Zu Absatz 2

Das Registermodernisierungsgesetz wird für den Bereich des Meldewesens in mehreren Umsetzungsstufen vollzogen, um die Komplexität der innewohnenden Meldeprozesse effektiv steuern zu können. Sie sind als aufeinander aufbauende vorbereitende Umsetzungsstufen anzusehen, um perspektivisch die Identifikationsnummer im Sinne des § 1 Nummer 1 IDNrG im Bereich des Meldewesens verwenden zu können. Die Inhalte vorliegender Verordnung sollen mit Ausnahme der redaktionellen Änderung aus Artikel 1 Nummer 4 am 1. Mai 2026 in Kraft treten.